OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-302147/4/Kü/LB

Datum:
Linz, 20. November 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kühberger über die Beschwerde von T.R., X, G., Deutschland, vom 9. Oktober 2018, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 25. September 2018, GZ: SanRB96-80-2018/Gr, wegen Übertretung des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern Folge gegeben, als von der Verhängung einer Strafe abgesehen und dem Beschwerdeführer unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens eine Ermahnung erteilt wird. Im Übrigen wird das angefochtene Straferkenntnis bestätigt.

II. Die Verpflichtung zur Leistung von Kostenbeiträgen entfällt.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 25. September 2018, GZ: SanRB96-80-2018/Gr, wurden über den Beschwerdeführer (in Folge: Bf) wegen Verwaltungsübertretungen nach § 21 Abs. 1 Z 1 iVm § 26 Abs. 1 Z 3 Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSD-BG) fünf Geldstrafen in Höhe von jeweils 1.000 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit jeweils Ersatzfreiheitsstrafen von 33 Stunden verhängt.

Diesem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zu Grunde:
„Sie haben es als Außenvertretungsbefugter der R. GmbH, welche persönlich haftende Gesellschafterin der G.R. GmbH & CO. KG mit Sitz in D-G., X, ist, gemäß § 9 VStG verwaltungsstrafrechtlich zu verantworten, dass diese Firma als Arbeitgeberin mit Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat

1. den polnischen Staatsbürger M.S., geb. x,
2. den rumänischen Staatsbürger A.C., geb. x,
3. den deutschen Staatsbürger T.S., geb. x,
4. den polnischen Staatsbürger M.S., geb. x, und
5. den rumänischen Staatsbürger V.C., geb. x,

als Arbeitnehmer zumindest von 17.1.2018 bis 13.2.2018 in Österreich für die G. GmbH mit Sitz in A-W., X, auf der Baustelle in K., X, beschäftigt hat, ohne dass ein Nachweis über die Anmeldung der Arbeitnehmer zur Sozialversicherung [Sozialversicherungsdokument E 101 nach der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71], Sozialversicherungsdokument A 1 nach der Verordnung (EG) Nr. 883/04) am Arbeits(Einsatz)ort bereitgehalten oder elektronisch zugänglich gemacht wurde, obwohl Arbeitgeber im Sinne des § 21 LSD-BG verpflichtet sind, diese Meldungen am Arbeitsort bereitzuhalten.
Dieser Sachverhalt wurde von Organen des Finanzamt Linz bei einer Kontrolle am 13.2.2018 um 13.55 Uhr auf der o:a. Baustelle, indem die oben genannten Personen bei Abdichtungsarbeiten auf dem Flachdach betreten und niederschriftlich befragt wurden; sowie durch Abfragen im Hauptverband, festgestellt.“
[Hervorhebungen wurden nicht übernommen]

I.2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde in der die Aufhebung des Straferkenntnisses beantragt wird.

Begründend wird vorgebracht, dass die angeforderten Unterlagen sofort per E-Mail nachgereicht worden seien, deshalb sei der Vorwurf nicht zu verstehen. Die elektronischen Nachweise seien damals mitgeführt worden und wäre eine Darstellung kein Problem gewesen. Eventuell sei hier aber nicht speziell und verständlich bei den entsendeten Mitarbeitern nachgefragt worden.

I.3. Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land als belangte Behörde hat die gegenständliche Beschwerde samt Verwaltungsstrafakt mit Schreiben vom 3. Dezember 2018 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.

Dieses hat gemäß § 2 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Eine öffentliche mündliche Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 VwGVG entfallen, da diese nicht beantragt wurde und der Sachverhalt vom Bf dem Grunde nach nicht bestritten wird. Der Finanzpolizei wurde Gelegenheit gegeben in Wahrung des Parteiengehörs zum Beschwerdevorbringen eine Stellungnahme abzugeben.

I.4.1. Folgender Sachverhalt steht fest:

Der Bf ist nach außen Vertretungsbefugter der R. GmbH, welche persönlich haftende Gesellschafterin der G.R. GmbH & Co. KG mit dem Sitz in X, G., Deutschland, ist.

Mit Entsendemeldung vom 15. Jänner 2018 hat die G.R. GmbH & Co. KG bei der Zentralen Koordinierungsstelle die Entsendung von Arbeitern für den Zeitraum 16. Jänner 2018 bis 17. Februar 2018 gemeldet. Entsprechend der Entsendemeldung wurden auf der Baustelle in K., X, Dachabdichtungsarbeiten durch die entsendeten Arbeitnehmer durchgeführt.

Am 13. Februar 2018 kontrollierten Organe der Finanzpolizei die Baustelle in K., X. Bei dieser Kontrolle wurden fünf Arbeiter der G.R. GmbH & Co. KG bei Abdichtungsarbeiten am Flachdach angetroffen. Die Arbeiter füllten jeweils ein Personenblatt in ihrer Landessprache aus und gaben an seit 17. Jänner 2018 auf der Baustelle tätig zu sein. Der Bf ist in der Entsendemeldung als Ansprechperson angeführt, war aber bei der Kontrolle nicht am Arbeitsort.

Der Vorarbeiter gab über Befragung durch die Kontrollorgane an, dass er für sich und die vier weiteren Arbeiter keine Unterlagen über die Anmeldung zu Sozialversicherung auf der Baustelle zur Einsicht habe. Die Dokumente würden sich nach Angaben des Vorarbeiters in Deutschland befinden, eine elektronische Zugänglichmachung wäre ihm nicht möglich. Aus diesen Gründen wurde nach Ende der Kontrolle am 13. Februar 2018 um 15:25 Uhr dem Vorarbeiter das Formular Finpol12 ausgehändigt, in welchem aufgelistet wurde, dass für die namentlich genannten Arbeiter die näher bezeichneten Unterlagen innerhalb von zwei Werktagen der Finanzpolizei vorzulegen sind.

23 Minuten nach der Aufforderung, also am 13. Februar 2018 um 15:48 Uhr, wurden der Finanzpolizei per E-Mail die Sozialversicherungsdokumente A 1 bezüglich aller fünf bei der Kontrolle angetroffenen Arbeiter vorgelegt.

I.4.2. Beweiswürdigung:

Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Strafantrag der Finanzpolizei in welchem im Detail aufgelistet ist, dass die Kontrolle am 13. Februar 2018 um 13:55 Uhr begonnen hat und unmittelbar nach beendeter Kontrolle um 15:48 Uhr an diesem Tag die Sozialversicherungsdokumente vorgelegt wurden. Dies bestätigt auch das Beschwerdevorbringen, in welchem der Bf angibt umgehend über Aufforderung die Dokumente vorgelegt zu haben. Es steht daher insofern unbestritten fest, dass während der Kontrolle die Sozialversicherungsdokumente nicht zur Einsicht bereitgehalten wurden und auch eine elektronische Zugänglichmachung nicht erfolgt ist. Erst kurz nach der Kontrolle und über entsprechende Aufforderung wurden die Sozialversicherungsdokumente per E-Mail vorgelegt.

II. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

II.1. Rechtslage:

Die im gegenständlichen Fall maßgeblichen Bestimmungen des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes (LSD-BG) lauten wie folgt:

„Bereithaltung von Meldeunterlagen, Sozialversicherungsunterlagen und behördlicher Genehmigung

§ 21. (1) Arbeitgeber mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat oder EWR-Staat oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft haben folgende Unterlagen am Arbeits(Einsatz)ort im Inland während des Entsendezeitraums bereitzuhalten oder diese den Abgabebehörden oder der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse unmittelbar vor Ort und im Zeitpunkt der Erhebung in elektronischer Form zugänglich zu machen:

1. Unterlagen über die Anmeldung des Arbeitnehmers zur Sozialversicherung (Sozialversicherungsdokument E 101 nach der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71, oder Sozialversicherungsdokument A 1 nach der Verordnung (EG) Nr. 883/04 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit), sofern für den entsandten Arbeitnehmer in Österreich keine Sozialversicherungspflicht besteht; kann der Arbeitgeber zum Zeitpunkt der Erhebung durch Nachweise in deutscher Sprache belegen, dass ihm die Erwirkung der Ausstellung dieser Dokumente durch den zuständigen Sozialversicherungsträger vor der Entsendung nicht möglich war, sind gleichwertige Unterlagen in deutscher Sprache (Antrag auf Ausstellung des Sozialversicherungsdokuments E 101 oder A 1, und Bestätigung des zuständigen Sozialversicherungsträgers, dass der Arbeitnehmer für die Dauer der Entsendung der ausländischen Sozialversicherung unterliegt) bereitzuhalten;
2. die Meldung gemäß § 19;
3. die behördliche Genehmigung der Beschäftigung der entsandten Arbeitnehmer im Sitzstaat des Arbeitgebers gemäß § 19 Abs. 3 Z 11 oder Abs. 7 Z 8, sofern eine solche erforderlich ist.

Bei innerhalb eines Arbeitstages wechselnden Arbeits(Einsatz)orten sind die erforderlichen Unterlagen am ersten Arbeits(Einsatz)ort bereitzuhalten oder in elektronischer Form zugänglich zu machen. Bei mobilen Arbeitnehmern im Transportbereich sind die vorgenannten Unterlagen bereits ab Einreise in das Bundesgebiet im Fahrzeug bereitzuhalten oder in elektronischer Form zugänglich zu machen. Ein Beschäftiger, der einen Arbeitnehmer zu einer Arbeitsleistung nach Österreich entsendet, gilt in Bezug auf die Verpflichtung nach dieser Bestimmung als Arbeitgeber.
[...]

Verstöße im Zusammenhang mit den Melde- und Bereithaltungspflichten bei Entsendung oder Überlassung

§ 26. (1) Wer als Arbeitgeber oder Überlasser im Sinne des § 19 Abs. 1
[...]
3. die erforderlichen Unterlagen entgegen § 21 Abs. 1 oder Abs. 2 nicht bereithält oder den Abgabebehörden oder der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse vor Ort nicht unmittelbar in elektronischer Form zugänglich macht,

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde für jeden Arbeitnehmer mit Geldstrafe von 1.000 Euro bis 10.000 Euro, im Wiederholungsfall von 2.000 Euro bis 20.000 Euro zu bestrafen."

II.2. Unbestritten ist, dass der Bf umgehend nach Beendigung der Kontrolle über schriftliche Aufforderung durch die Finanzpolizei die bei der Kontrolle nicht vorrätigen Sozialversicherungsdokumente A 1 vorgelegt hat und damit der Kontrollzweck nicht vereitelt wurde. Dem Vorbringen des Bf, wonach es Verständigungsschwierigkeiten gegeben hätte und die Unterlagen auch elektronisch zur Verfügung gestanden wären, ist entgegenzuhalten, dass vom anwesenden Vorarbeiter gegenüber den Kontrollorganen angegeben wurde, dass er diese Unterlagen nicht zur Einsicht bereit hat bzw. darüber auch nicht verfügt, da sich diese in Deutschland befinden. Insofern sind die Behauptungen des Bf als Schutzbehauptungen zu werten und ist davon auszugehen, dass während der laufenden Kontrolle, somit im Zeitpunkt der Erhebung vor Ort, die Unterlagen nicht vorgelegen sind. Insofern ist dem Bf die Erfüllung des objektiven Tatbestandes der angelasteten Verwaltungsübertretung vorzuwerfen.

II.3. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt).

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des

Verwaltungsgerichtshofes (VwGH) hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringung von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung“ nicht.

Wie oben ausgeführt, konnten bei der Kontrolle die fünf angetroffenen Arbeitnehmer keine Nachweise über die Sozialversicherung an ihrem gewöhnlichen Arbeitsort vorlegen. Die Sozialversicherungsdokumente A 1 wurden unmittelbar nach der Kontrolle per E-Mail nachgereicht. Warum es dem Bf als Verantwortlichen der G.R. GmbH & Co. KG nicht möglich gewesen ist, dafür Sorge zu tragen, dass auch die Sozialversicherungsdokumente A 1 auf der Baustelle zur Einsichtnahme durch Kontrollorgane bereitgehalten werden, hat der Bf nicht begründet. Auch einem ausländischen Unternehmer ist zumutbar entsprechende Erkundigungen vor Entfaltung seiner Tätigkeit in einem anderen EU-Mitgliedsstaat einzuholen, um nicht gegen bestehende Gesetze zu verstoßen. Die Meldung der Entsendung der Arbeitnehmer erfolgte zwar rechtzeitig, allerdings wurden die sonstigen Vorschriften über das Mitführen diverser Unterlagen nicht eingehalten, sodass dem Bf als Verantwortlichem der G.R. GmbH & Co. KG zumindest fahrlässiges Verhalten vorzuwerfen ist. Dem Bf ist sohin die Verwaltungsübertretung auch in subjektiver Hinsicht anzulasten.

II.4. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Gemäß § 32 Abs. 2 StGB hat das Gericht bei der Bemessung der Strafe die Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Dabei ist vor allem zu berücksichtigen, in wie weit die Tat auf eine gegenüber rechtlich geschützten Werten ablehnende oder gleichgültige Einstellung des Täters und in wie weit sie auf äußere Umstände oder Beweggründe zurück zu führen ist, durch die sie auch einem mit den rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen nahe liegen könnte. Nach Abs. 3 leg. cit. ist maßgeblich, wie intensiv ein Täter durch seine Handlung Pflichten

verletzt hat, wie reiflich er seine Tat überlegt hat, wie sorgfältig er sie vorbereitet oder wie rücksichtslos er sie ausgeführt hat.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelte es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgeblichen Umstände und Erwägungen für diese Ermessenabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten im Fall der Z 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Die im gegenständlichen Fall maßgebenden Bestimmungen des LSD-BG verdeutlichen das öffentliche Interesse an der unmittelbaren, raschen und effizienten behördlichen Kontrollmöglichkeit zwecks Bekämpfung von Lohn- und Sozialdumping. Vorliegend ist zu berücksichtigen, dass vor der Entsendung der Arbeitnehmer rechtzeitig eine Entsendemeldung erstattet wurde und in unmittelbaren Anschluss an die Kontrolle über schriftliche Aufforderungen die fehlenden Sozialversicherungsdokumente A 1 per E-Mail der Finanzpolizei nachgereicht wurden.

Im vorliegenden Fall kann somit nicht von einer typischen Deliktsverwirklichung gesprochen werden, auch wenn objektiv gesehen, da während der Kontrolle keine Einsichtnahme in die Sozialversicherungsdokumente durch die Kontrollorgane möglich gewesen ist, ein Verstoß gegen die Gebotsnorm vorliegt. Bei dieser Sachlage ist festzustellen, dass der Bf dem öffentlichen Interesse an der unmittelbaren und raschen Kontrollmöglichkeit zwecks Bekämpfung von Lohn- und Sozialdumping nicht entgegen gewirkt hat, zumal im zeitlichen Nahverhältnis zur Kontrolle (im konkreten Fall 23 Minuten nach Aushändigung des Aufforderungsschreibens) die geforderten Sozialversicherungsdokumente vorgelegen haben. Es ist daher zu bemerken, dass gegenständlich die vom Bf zu vertretende Intensität der Beeinträchtigung des geschützten Rechtsgutes nicht jenes Ausmaß erreicht, dass der gegenständlichen Verwaltungsübertretung üblicherweise zu unterstellen

ist. Insgesamt ist keinesfalls eine Umgehung der sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften erkennbar, vielmehr liegt eine Ordnungswidrigkeit vor.

Der Verwaltungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 15.10.2019, Ra 2019/11/033-034, unter Bezugnahme auf das Urteil des EuGH vom 12.09.2019, Maksimovic, C-64/18, C-140/18, C-146/18 und C-148/18 festgestellt, dass die Verletzung der Bereitstellungspflicht, auch wenn sie mehrere Arbeitnehmer betrifft, nur mehr eine einzige Strafe nach sich zu ziehen hat. In diesem Sinne sind daher die gegenständlich angelasteten Verwaltungsübertretungen nicht als einzelne Delikte zu ahnden sondern im Wege der Strafbemessung zusammenzuziehen.

Unter den oben dargestellten Voraussetzungen erkennt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich, dass die Voraussetzung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG im gegenständlichen Fall gegeben sind, zumal – wie dargelegt – die Intensität der Beeinträchtigung des geschützten Rechtsgutes gering ist und die unmittelbare Vorlage der Sozialversicherungsdokumente A 1 auch ein geringes Verschulden des Bf widerspiegelt. In diesem Sinne kann daher für die vorliegende Ordnungswidrigkeit der Nichtbereithaltung der Unterlagen im Zeitpunkt der Kontrolle eine Ermahnung ausgesprochen werden, welche dem Bf verdeutlicht, dass er für die Bereithaltung dieser Unterlagen, das heißt am Arbeitsort, Vorsorge zu treffen hat und wird ihm daher die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens vor Augen geführt und er angeleitet in Hinkunft weitere gleichartige Übertretungen hintanzuhalten.

Es war somit wie im Spruch zu entscheiden.

III. Aufgrund des Umstandes, dass keine Geldstrafe verhängt wurde, entfällt auch der Kostenbeitrag zum Verfahren vor der belangten Behörde. Da die Beschwerde teilweise Erfolg hatte, war ein Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren nicht zu leisten (§ 52 Abs. 8 VwGVG).

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kühberger